

Verkündet am 22. April 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Firma Reinhold K [REDACTED] in W [REDACTED]-E [REDACTED],
We [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Dietrich S c h [REDACTED] in W [REDACTED]-
[REDACTED]-E [REDACTED], Ki [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schmied Paul M [REDACTED] in R [REDACTED], S [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklag-
ten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. April 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. K. E. Meyer, Hanebeck und Dr. Haub

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
26. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 12. April 1955 gegen 9.15 Uhr mit seinem Motorrad die Bundesstraße 54 in Rümmlenohl in Richtung Hagen. Vor dem Geschäft Dienststuhl wendete er und hielt in entgegengesetzter Richtung in Richtung Brügge an der rechten Bordsteinkante, um in dem Geschäft eine Besorgung zu machen. Von rückwärts, also gleichfalls in Richtung Brügge fahrend, näherte sich ihm der der Beklagten zu 1) gehörige, vom Beklagten zu 2) gesteuerte Lastzug mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st. Der Beklagte zu 2) hatte eine Rechtskurve durchfahren und in einer Entfernung von etwa 90 m freie Sicht auf den Standort des Klägers gewonnen. Kurz bevor er den Kläger erreicht hatte, zog er aus Gründen, die streitig sind, den Lastzug nach rechts und versuchte, hinter dem Kläger vorbei auf den Vorplatz vor dem Geschäft Dienststuhl zu fahren. Dabei erfaßte er den Kläger mit dem linken Kotflügel und schleuderte ihn auf das Pflaster. Der Kläger wurde erheblich verletzt. Sein Motorrad wurde beschädigt. Der Kläger hat die Beklagten für seinen Schaden verantwortlich gemacht. Er hat mit der Klage Zahlung eines Geldbetrages für die bis zur Klageerhebung aufgelaufenen Schäden, Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung aller weiteren Schäden (unter Vorbehalt des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger) und die Verurteilung zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes begehrt.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben behauptet, der Kläger habe sich wieder in Bewegung ge-

- 3 -

setzt, als ihr Lastzug nur noch 10 bis 20 m von ihm entfernt gewesen sei; in diesem Augenblick sei er zur Straßenmitte hin eingeschwenkt, um zu wenden und in Richtung Hagen weiterzufahren. Dem Beklagten zu 2) sei daher nichts übrig geblieben, als den Zug nach rechts hinüberzusteuern.

Das Landgericht hat die Ansprüche des Klägers im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu drei Vierteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Berufung hat der Kläger seine Klageansprüche weiter verfolgt. Mit der Anschlußberufung haben die Beklagten sich insoweit gegen das landgerichtliche Urteil gewendet, als dem Kläger mehr als die Hälfte seiner Ansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz zuerkannt worden sind. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung die Ansprüche des Klägers in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Mit der Revision begehren die Beklagten Abweisung der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche, soweit sie zu mehr als der Hälfte nach dem Straßenverkehrsgesetz zuerkannt worden sind. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat ein Verschulden des Beklagten zu 2) angenommen, ein Mitverschulden des Klägers abgelehnt und die Betriebsgefahr des Motorrades des Klägers für die Unfallentstehung als nicht ursächlich angesehen.



Die Revision greift die Grundlage der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Sie trägt dazu vor, das Vorder-
urteil gründe sich ausschließlich auf die Unfallskizze, aus
der gefolgert werde, daß der Kläger, als er vom Lastkraft-
wagen der Beklagten erfaßt wurde, sich hart am Rande der
Fahrbahn befunden habe, da die Splitter vom Scheinwerfer des
Lastkraftwagens nur bis zu einem Abstand von etwa 2 m
vom Fahrbahnrand verstreut gewesen seien und an der Stelle,
an welcher sie zu Boden gefallen seien, die linke Brems-
spur des Lastkraftwagens den Bordstein beinahe erreicht hat-
te. Die Skizze sei nicht maßstabgetreu. Sie sei von der Hand
eines ungeübten Polizisten entworfen worden und könne des-
halb nicht als Beweismittel für genaue Feststellungen heran-
gezogen werden. Aber wenn man schon auf die Unfallskizze
zurückgreifen wolle, dann hätte, was bei der Beweislast
des Klägers zu seinen Lasten gehe, das Berufungsgericht
nicht ohne Anhörung des Polizeibeamten Bieber, der der
Verfertiger der Skizze gewesen sei, auskommen dürfen.

Die erste Rüge steht mit dem Akteninhalt in Wider-
spruch, wie in der Revisionserwiderung zutreffend betont
worden ist. Die Strafacten, in denen sich die Unfallskizze
befindet, sind auf Antrag der Beklagten beigezogen und zum
Gegenstand der Verhandlung gemacht worden. Eine Einschrän-
kung ist in dem Beiziehungsantrag von den Beklagten nicht
gemacht worden, auch ist kein Beweisantrag über einen an-
deren Unfallverlauf, als er in den Strafacten erörtert
worden ist, gestellt worden. Im Protokoll über den Orts-
termin in der ersten Instanz, an dem der Beklagte zu 2)
und sein Prozeßbevollmächtigter teilgenommen haben, heißt
es sogar wörtlich:

"Das Gericht besichtigte zunächst die Unfallstelle. Die Maße aus der Skizze in den Strafakten wurden anerkannt."

Auch die weitere Rüge, daß das Berufungsgericht keinen Sachverständigen beigezogen habe, kann keinen Erfolg haben. Die Zuziehung eines Sachverständigen steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Warum bei diesem verhältnismäßig einfachen Verkehrsunfall die Zuziehung eines Sachverständigen hätte erfolgen müssen, ist nicht erkennbar. Dafür, daß das Berufungsgericht keine ausreichende Sachkunde gehabt haben sollte, um die Zeichnung zu werten oder zu erkennen, daß die Splitter einer Lampe nicht dort liegen müssen, wo der Anstoß erfolgt ist, ist bei diesen einfachen Fragen nichts ersichtlich. Ebensowenig mußte andererseits aus der Lage eines Kraftrades und seines Fahrers nach einem Zusammenstoß hier zwingend auf den Anstoßort- und -winkel geschlossen werden.

Wenn also auf Grund der Skizze und der übrigen Unterlagen das Berufungsgericht Feststellungen über den Unfallverlauf getroffen hat, so ist insoweit ein mit der Revision angreifbarer Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Im übrigen liegt keine rechtsirrtümliche Verteilung der Beweislast vor, die zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts hätte führen können. Der Beklagte zu 2) ist am hellen Tag unter Abweichung von seiner ursprünglichen Fahrtrichtung auf den Vorplatz, d.h. den Bürgersteig, und dabei gegen das rechts am Bürgersteig befindliche Motor-

rad des Klägers gefahren. Gleichgültig, ob dieser im Zeitpunkt des Unfalls schon anfuhr oder noch stand, was das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang mit Recht als unerheblich bezeichnet, spricht in einem solchen Fall der erste Anschein für das Verschulden des Fahrers des das Unglück verursachenden Fahrzeugs (erkennender Senat VI ZR 73/53 vom 7. April 1954; IM ZPO § 286 (C) Nr. 19 = VRS 6, 341 = DAR 1954, 256 = VersR 1954, 288). Deshalb hätte hier der Beklagte zu 2) einen Tatbestand dartun müssen, der die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt. Dies ist nicht erfolgt, so daß mit Recht von einem Verschulden des Beklagten zu 2) ausgegangen worden ist. Soweit sich das Berufungsgericht die Fahrweise des Beklagten zu 2) damit erklärt hat, daß er möglicherweise s u b j e k t i v den Eindruck gehabt habe, der Kläger werde noch einen weiteren Teil der Fahrbahn für sich in Anspruch nehmen, würde auch damit ein Verschulden des Beklagten zu 2) nicht ausgeschlossen sein. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger tatsächlich Anstalten machte, nach links in die ursprüngliche Fahrbahn des Beklagten zu 2) einzubiegen, hat das Berufungsgericht nach der ihm obliegenden Beweiswürdigung nicht geglaubt feststellen zu können. Damit entfällt auch, im Gegensatz zur Ansicht der Revision, der den Beklagten obliegende N a c h w e i s eines Mitverschuldens des Klägers. Solange die Beklagten nicht einen Verlauf dargetan haben, der entweder ein Verschulden des Klägers oder ein unabwendbares Ereignis darstellen würde, haften sie sowohl nach dem Straßenverkehrsgesetz wie aus unerlaubter Handlung.

Die Betriebsgefahr des Kraftrades als solche bestand im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts zwar noch, wie der Revision zuzugeben ist. Aber bei einer Abwägung, wie sie das Revisionsgericht vornehmen kann, da alle maßgeblichen Umstände bekannt sind, ergibt sich, daß die gegen die Beklagten sprechenden Umstände so sehr überwiegen, daß eine Schadensteilung nicht angebracht ist, so daß trotz dieses Rechtsfehlers die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis richtig ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Engels

Hauß

Dr. K. E. Meyer